KORPORATION URI

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 2. Dezember 2022

Geschäft Nr. 3

Gesetze und Verordnungen

3.2 Revision der Verordnung über die Beschränkung der Kuhessenzahl in der Ruosalp für den einzelnen Auftreibenden

Ausgangslage

Im Rechtsbuch 755.222.4, Einziger Artikel, ist der Auftrieb der Kuhessen der einzelnen Tierhalter in die Rinderhirte Ruosalp beschränkt.

Der Einzige Artikel lautet;

Absatz 1: Die Kuhessenzahl für den Auftrieb in die Rinderhirte Ruosalp wird mit Wirkung ab 1975 für den einzelnen Tierhalter auf 8 Kuhessen beschränkt. Die Kuhessen werden wie folgt berechnet:

- a) Galtkuh = 1.00 Kuhessen
- b) 1 Zeitrind = 1.00 Kuhessen
- c) 1 Maisrind = 0.50 Kuhessen
- d) 1 Kalb = 0.33 Kuhessen

Absatz 2: Ist der Besatz der Ruosalp nicht ausgenutzt und sind keine neuen Auftreibende vorhanden, kann der Engere Rat dem einzelnen Auftreibenden einen Mehrauftrieb bewilligen.

Erwägungen

- Zum Zeitpunkt, als der Artikel in Kraft gesetzt wurde, waren andere Betriebsstrukturen vorhanden als heute. Damals gab es noch mehr Bauernbetriebe, weniger Tiere und landwirtschaftliche Nutzfläche. Dafür war mehr Personal auf dem Betrieb anwesend. Die Alpfahrten fanden über eine längere Zeitspanne statt, die Tiere wurden mehrheitlich zu Fuss auf die Alp getrieben. Deshalb war es damals auch vertretbar, dass die Tierhalter ihr Vieh auf mehreren Alpen sömmerten. Mit der Begrenzung von max. 8 Khs konnten mehr Tierhalter berücksichtigt werden, ihr Vieh auf der Ruosalp zu alpen.
- Der Artikel entspricht nicht mehr den heutigen Betriebsstrukturen. Heute sind die Betriebe und die Anzahl Tiere sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche grösser. Auf den Betrieben arbeitet immer weniger Personal und die Alpfahrten der Rinderhirtenen finden allesamt innerhalb einer kurzen Zeitspanne statt. Die Tierhalter wollen ihr Vieh möglichst am selben Ort alpen. Es vereinfacht einerseits die Alpfahrt mit dem Transport, anderseits wird während der Alpzeit die Handhabung mit den Tieren vereinfacht.
- Aus heutiger Sicht mit den jetzigen Betriebsstrukturen kann die Verordnung über die Beschränkung der Kuhessenzahl in der Ruosalp für den einzelnen Auftreibenden (RB 755.222.4) Einziger Artikel Absatz 1 und 2 ersatzlos aufgehoben werden. Ein Instrument für eine Begrenzung der auftreibenden Kuhessen ist nicht erforderlich. Der Artikel wurde in den letzten Jahren so auch nicht mehr angewendet. Für den Bedarfsfall sind andere

Lösungen anzustreben. Dies ist auch im Sinne der Korporation, dass den heutigen Betriebsstrukturen Rechnung getragen wird.

 Am Anmeldeverfahren wird nichts geändert. Wie bisher können sich Interessierte innert der gesetzten und publizierten Anmeldefrist melden. Die bestehenden Auftreibenden werden weiterhin berücksichtigt, unter dem Vorbehalt der maximalen verfügten gesamthaften Bestossung der Ruosalp.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

ANTRAG

Die Verordnung über die Beschränkung der Kuhessenzahl in der Ruosalp für den einzelnen Auftreibenden vom 20.12.1974 (RBK 755.222.4) wird, gemäss Anhang, ersatzlos aufgehoben.

ENGERER RAT DER KORPORATION URI

755.222.4

VERORDNUNG über die Beschränkung der Kuhessenzahl in der Ruosalp für den einzelnen Auftreibenden

vom 20. Dezember 1974

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Die Verordnung über die Beschränkung der Kuhessenzahl in der Ruosalp für den einzelnen Auftreibenden vom 20.12.1974 wird aufgehoben.

Altdorf, den xxx

Der Korporationspräsident

Der Korporationsschreiber

² Dieser Beschluss tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

³ Diese Änderung ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen. Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern ist die Aufhebung der Verordnung der Korporationsgemeinde vorzulegen. Das Begehren ist schriftlich innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.